



Sozialgericht Hildesheim

Beschluss

A.

In dem Rechtsstreit

B.

vertreten durch

C.

– Antragsteller –

gegen

D.

– Antragsgegner –

hat die 17. Kammer des Sozialgerichts Hildesheim am 24. Februar 2022 durch die E. beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt die Zuerkennung der Merkzeichen G und B im Wege des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens.

Auf seinen Antrag stellte der Beklagte bei dem am F. geborenen Antragsteller mit Bescheid vom 1. November 2021 einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 ab 27. September 2021 auf Grund der Funktionsbeeinträchtigung „Seelische Störung“ fest. Die Zuerkennung der Merkzeichen G (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) und B (Notwendigkeit ständiger Begleitung) lehnte der Beklagte ab, da die Voraussetzungen hierfür bei dem Antragsteller nicht erfüllt seien. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 1. Dezember 2021 als unbegründet zurück.

Hiergegen hat der Antragsteller am 23. Dezember 2021 bei dem Sozialgericht (SG) Hildesheim Klage unter dem gerichtlichen Aktenzeichen S 17 SB 313/21 ER Klage erhoben.

Gleichzeitig hat der Antragsteller bei dem SG Hildesheim einen Antrag auf Zuerkennung der begehrten Merkzeichen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gestellt.

Zur Begründung führt der Antragsteller aus, er sei auf Grund seiner Panikstörung nicht in der Lage, allein das Haus zu verlassen. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sei ihm nur in Begleitung einer Person seines Vertrauens möglich. Aktuell müssten ihn stets seine Eltern oder sein Bruder begleiten, was ihnen aber auch nicht immer möglich sei. Ohne die beantragten Merkzeichen sei er von der Teilhabe am sozialen und öffentlichen Leben, wie etwa einem Besuch im Kino, Fußball oder anderen Veranstaltungen, vollständig ausgeschlossen. Auch eine Teilhabe am Arbeitsleben sei ihm ohne die Merkzeichen kaum möglich. So sei ihm Frühjahr die Teilnahme eine ausbildungs-/berufsvorbereitende Maßnahme bei der ifas in Göttingen geplant, für deren Antritt er ebenfalls auf die Merkzeichen angewiesen sei.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm unter Abänderung des Bescheides vom 1. November 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Dezember 2021 die Merkzeichen G und B zuzuerkennen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen des Anspruchs des Antragstellers könne nach den beigezogenen Stellungnahmen des Versorgungsärztlichen Dienstes des Antragsgegners vom 25. Oktober 2021 und 1. Dezember 2021 nicht angenommen werden. Im Übrigen dienten Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht dem Zweck, gegenüber anderen Klägern eine zügigere Entscheidung zu erhalten. Eine besondere, über das Interesse an einer zügigen Durchführung des Rechtsstreites hinausgehende Eilbedürftigkeit sei nicht ersichtlich. Es sei nicht erkennbar, dass dem Antragsteller ein Abwarten der Entscheidung im Hauptsacheverfahren unzumutbar ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird ergänzend Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen E-Akte des Antragsgegners. Sie waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

II.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat keinen Erfolg.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer Regelungsanordnung setzt voraus, dass nach materiellem Recht ein Anspruch auf die begehrte Leistung besteht (Anordnungsanspruch) und die Regelungsanordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig ist, insbesondere auch ein Eilbedürfnis vorliegt (Anordnungsgrund). Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung [ZPO] i. V. m. § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG).

Ist die Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist der Antrag - auch wenn ein Anordnungsgrund gegeben ist - abzulehnen, da ein schützenswertes Recht nicht vorhanden ist (Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, 9. Aufl., § 86b Rn. 29). Ist die Klage offensichtlich zulässig und begründet, vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund (LSG Nds.-Bremen, Beschluss vom 20. Oktober 2003 - L 15 AL 23/03 ER).

Die Glaubhaftmachung setzt eine mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegende Überzeugungsgewissheit für die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs und des Anordnungsgrundes voraus (LSG Nds.-Bremen, Beschluss vom 05. November 2005 - L 9 AS 1207/10 B ER).

Grundsätzlich soll wegen des vorläufigen Charakters der einstweiligen Anordnung die endgültige Entscheidung in der Hauptsache nicht vorweggenommen werden. Wegen des Gebots, effektiven Rechtsschutz zu gewähren, ist von diesem Grundsatz jedoch dann eine Abweichung geboten, wenn ohne die begehrte Anordnung dem Betroffenen eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht und damit schwere und unzumutbare, später nicht wieder gutzumachende Nachteile entstünden, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden könnten (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss von 12. Mai 2005 - 1 BvR 569/05 -).

Gemessen an diesen Voraussetzungen hat der Antragsteller einen Anordnungsgrund für die Zuerkennung der Merkzeichen G und B bereits im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht glaubhaft machen können. Zwar ist die vorläufige Feststellung von Merkzeichen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht bereits grundsätzlich ausgeschlossen. Das Gericht folgt insoweit der Rechtsprechung des 13. Senats des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen, wonach ein Anordnungsgrund in diesen Fällen aber nur in eng begrenzten Ausnahmefällen angenommen werden kann. Hierzu führt das LSG Niedersachsen-Bremen in seinem Beschluss vom 6. Februar 2020 zum Az L 13 SB 18/20 B ER aus:

„Dies erfordert eine besondere Härte in der Weise, dass ein Antragsteller gerade jetzt im Sinne einer Vorwegnahme der Hauptsache unerlässlich auf die Erteilung des Merkzeichens angewiesen ist. Etwaige Belastungen begründen noch keinen Anspruch auf die begehrte einstweilige Regelung vor einer abschließenden Sachaufklärung. Ist das Begehren, wie hier, auf den Erlass einer vorläufigen Regelung gerichtet, die den Ausgang des Hauptsacheverfahrens vorwegnimmt, müssen besondere Gründe vorliegen, die eine solche Anordnung gebieten (vgl. Senat, Beschluss vom 13. Oktober 2014 – a. a. O. – mit Verweis auf Landessozialgericht – LSG – Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12. März 2012 – L 13 SB 3/12 B ER). Es müssen schwerwiegende Nachteile glaubhaft gemacht werden, die der Antragstellerin drohen, wenn ihrem Begehren auf Feststellung des begehrten Merkzeichens nicht sofort entsprochen wird (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Januar 2014 – L 13 SB 119/13 B ER – juris). (...)

Eine Präzisierung des Begriffs der besonderen Härte in diesem Zusammenhang hat der Senat kürzlich wie folgt vorgenommen (Beschluss vom 8. Januar 2020 – L 13 SB 2/20 ER – mit Hinweis auf Bayerisches LSG, Beschluss vom 21. Dezember 2016 – L 15 VK 17/16 ER – juris Rn. 29, m. w. N.): Ein Antragsteller hat darzulegen, welche besonderen Nachteile zu erwarten sind, wenn er auf den Ausgang des Hauptsacheverfahrens verwiesen wird. Die Geltendmachung eines wesentlichen Nachteils erfordert die konkrete Darlegung schwerwiegender Gründe, die über den mit jedem Verfahren verbundenen Zeitablauf hinausgehen. Das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes dient nicht

dazu, unter Abkürzung des Hauptsacheverfahrens die geltend gemachte Rechtsposition vorab zu realisieren und ist in diesem Sinne kein Instrument zur Beschleunigung des Hauptsacheverfahrens. Antragstellern ist es im Regelfall zuzumuten, dass die Klärung dem gerichtlichen Hauptsacheverfahren vorbehalten bleibt.“

Der Antragsteller hat derartige schwerwiegende Nachteile nicht hinreichend glaubhaft machen können. Soweit der Antragsteller auf Teilhabe am sozialen und öffentlichen Leben und die Teilnahme an Veranstaltungen verweist, die ihm ohne die beantragten Merkzeichen kaum möglich seien, rechtfertigt dies keine Abkürzung bzw. Vorwegnahme des Hauptsacheverfahrens, da hierdurch keine schwerwiegenden Nachteile eintreten, die im selben Maß nicht auch andere Kläger treffen, denen die Bewegungsmöglichkeiten im Straßenverkehr auf Grund ihrer Erkrankungen und Funktionsbeeinträchtigungen erschwert oder unmöglich sind. Im Übrigen erfährt der Antragsteller nach eigenen Angaben der Unterstützung und Begleitung durch nahe Familienangehörige auch in Zukunft, zumal auch die Zuerkennung des Merkzeichens B keine andere Begleitperson als solche vermitteln würde. Im Hinblick auf die Teilhabe am Arbeitsleben hat der Antragsteller zwar dargelegt, dass der Beginn einer Maßnahme bei der G. „im Frühjahr“ geplant sei und er auch hier den Weg nicht allein mit öffentlichen Verkehrsmitteln bestreiten könne. Jedoch hat der Antragsteller mitgeteilt, dass ihm hierfür bereits ein Fahrdienst von der Agentur für Arbeit bewilligt worden sei, so dass kein Grund ersichtlich ist, weshalb ihm die Teilnahme an der Maßnahme ohne die Merkzeichen nicht möglich sein sollte.

Damit ist es dem Antragsteller zuzumuten, die Klärung des Anspruchs auf Feststellung der streitigen Merkzeichen dem Hauptsacheverfahren vorzubehalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Hildesheim, Kreuzstraße 8, 31134 Hildesheim, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG). Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

H.